

Reglement der internen Ethikkommission des Pflegeheims St. Otmar

Der Vorstand des Pflegeheims St. Otmar
erlässt

gestützt auf Art. 14 Abs. 4 der Vereinsstatuten¹, das hauseigene Leitbild², die Nationale Strategie Palliative Care³, die weiteren allgemeinen Grundsätze des Pflegeheims in Betreuung und Pflege⁴ sowie auf das Bundesgesetz⁵ und das kantonale Gesetz⁶ über den Datenschutz.

als Reglement:

I. Organisation

Zweck

Art. 1

¹ Die interne Ethikkommission des Pflegeheims St. Otmar versteht sich als Arbeitsgruppe, die auf Gesuch hin aktiv wird und Stellung nimmt zu aktuellen Konflikten im Umgang mit komplexen medizinischen, pflegerischen, betreuerischen, religiösen und sozialen Fragestellungen im Pflegeheim St. Otmar.

² Die Ethikkommission spricht auf Gesuch hin und nach entsprechender Beratung im Plenum Empfehlungen aus.

³ Die Empfehlungen orientieren allgemein anerkannten vier Prinzipien der Medizinethik⁷.

Zusammensetzung

a) Ständige Ethikkommission

Art. 2

¹ Die Ethikkommission setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- einem weiteren Mitglied aus der Heimleitung.

² Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird von einem Mitglied des Vorstandes ausgeübt. Die Mitglieder der ständigen Ethikkommission werden durch den Vorstand eingesetzt.

³ Die ständige Ethikkommission kann bei Bedarf weitere Mitglieder ad hoc beiziehen.

b) administratives Sekretariat

Art. 3

¹ Die administrativen Arbeiten (inkl. Sitzungsprotokoll und Kommunikation der Empfehlungen) werden durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Sekretariats für administrative Angelegenheiten erledigt.

² Das administrative Sekretariat untersteht direkt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

³ Die Ausstandsregeln des allgemeinen Verwaltungsrechts⁸ gelten sinngemäss.

¹ Link Vereinsstatuten: www.otmarsg.ch/wp-content/uploads/2019/11/Statuten_Verein_Pflegeheim_St._Otmar.pdf

² Leitbild: www.otmarsg.ch/ueber-uns/unser-leitbild/

³ Nationale Strategie Palliative Care: www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-palliative-care.html

⁴ Palliative Care: www.otmarsg.ch/betreuung-und-pflege/palliative-care/

⁵ Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020: www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/1998/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-1998-de-pdf-a.pdf

⁶ Datenschutzgesetz Kanton St. Gallen Stand 25.6.2019: www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/142.1/versions/2761

⁷ Die allgemein anerkannten Prinzipien der Medizinethik: www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/International/bundersaerztekammer_deklaration_von_genf_04.pdf

⁸ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen, Stand 1.7.2023: www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/951.1

II. Arbeitsweise

Aufgaben

Art. 4

a) Präsidentin oder Präsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident:

- evaluiert die Zuständigkeit der Ethikkommission;
- leitet die Sitzungen, die nicht öffentlich sind.
- kann weitere Informationen von Gesuchstellern einholen sowie die Gesuchsteller zur Erläuterung des Gesuchs an eine Sitzung einladen;
- kann interne oder externe Fachpersonen für die Abklärung einzelner Sach- oder Rechtsfragen beiziehen;
- stellt das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Empfehlung fest;
- erstattet regelmässig Bericht an den Vorstand;
- vertritt die Ethikkommission.

Art. 5

b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Verhinderung.

Vorbereitung der Sitzungen

Art. 6

a) Gesuchseinreichung

¹ Gesuche an die Ethikkommission können an deren Post- oder Email-Adresse erfolgen, die auf der Webseite des Pflegeheims St. Otmar publiziert sind.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Behandlung eines Gesuchs. Anonyme Gesuche werden nicht bearbeitet.

³ Alle Gesuche werden vertraulich behandelt. Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Berufsgeheimnis resp. der Schweigepflicht.

b) Kommissionsarbeit

Art. 7

¹ Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer erhalten zugestellt:

- die Einladung zur Sitzung mit Angabe von Datum, Zeit und Ort;
- die Traktandenliste;
- die für die Sitzung erforderlichen Akten oder Zugang zu elektronischen Unterlagen.

² Die Präsidentin oder der Präsident weist jedes Geschäft wenigstens einer Sitzungsteilnehmerin oder einem Sitzungsteilnehmer zur Vorbereitung einer Empfehlung zu. Die zur Vorbereitung der Empfehlung zuständigen Mitglieder erläutern an der Sitzung den Sachverhalt und ihren Antrag.

³ Die Unterlagen der Sitzung stehen den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern wenn möglich wenigstens drei Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung. In dringenden Fällen können die Unterlagen einen Arbeitstag vor der Sitzung verteilt werden.

⁴ Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, teilt es dies dem administrativen Sekretariat so bald als möglich mit.

Entschädigung

Art. 8

¹ Die Mitglieder der ständigen Ethikkommission werden nicht entschädigt. Die Entschädigung beigezogener externer Fachpersonen liegt in der Kompetenz der Ethikkommission.

² Die Ethikkommission erhebt bei den Gesuchstellern keine Gebühren für ihre Empfehlungen, kann aber einen Auslagersatz verlangen.

III. Schlussbestimmungen

Archivierung und Datenschutz

Art. 9

¹ Die Unterlagen eines Gesuchs werden bis zum Fallabschluss bei der Präsidentin oder beim Präsidenten an einem sicheren Ort verwahrt. Nach Fallabschluss werden die schriftlichen Unterlagen in gescannter Form auf einem sicheren Ordner des Servers des Pflegeheims St. Otmar aufbewahrt. Zugang zu den erledigten Gesuchsunterlagen hat nur die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär. Die Daten werden 10 Jahre lang archiviert und dann vernichtet/gelöscht.

² Im Weiteren gelten die Regeln des Bundesgesetzes und des kantonalen Gesetzes über den Datenschutz⁹.

Änderungen des Reglements

Art. 10

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pflegeheims.

Vollzugsbeginn

Art. 11

Dieses Reglement wird ab 1. Juli 2016 angewendet.

St.Gallen, 13. Juni 2016 (Aktualisiert am 16.09.2021)

Vorstand des Pflegeheims St. Otmar

Der Präsident



Peter Schmid

Der Vizepräsident



Roland Bentele

⁹ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992, SR 235.1; Datenschutzgesetz (DSG) des Kantons St.Gallen vom 20. Januar 2009, sGS 142.1